



Hermann UHL e. K.
**Kies – Transportbeton –
Betonzeugnisse**

Am Kieswerk 1-3
77746 Schutterwald
Tel. 07 81/ 5 08-0
Fax 07 81/ 5 08-100
E-Mail: info@uhl.de
Internet: www.uhl.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (im Folgenden: „Verkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer, schriftlicher Vereinbarung zustande – wenn der Kunde unser Angebot durch eine entsprechende Bestellung annimmt. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

Aussagen unserer Fahrer oder nicht autorisierter Mitarbeiter begründen keine Rechtspflichten zu unseren Lasten.

3. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte.

§ 2 Preise, Zahlungen

1. Unsere Preise ergeben sich aus unserer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preis- und Frachtenliste und verstehen sich, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes genannt,
 - je angegebener Menge, unter Berücksichtigung der technisch bedingten Eigenfeuchtigkeit,
 - ab dem jeweiligen Lieferwerk,
 - ausschließlich Kosten für Verpackung, Rücknahme von Verpackung, Fracht, Zoll, Grenzabfertigung, Versicherung und dergleichen, die gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie
 - zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe.

Wird der Preis „frei Baustelle“ oder „zur Baustelle“ angegeben, so beinhaltet er Material- und Frachtkosten. Bei der Rechnungsstellung werden die verschiedenen Kostenpositionen einzeln ausgewiesen.

2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem oder tatsächlichem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, wobei Preiserhöhungen voraussetzen, dass dies nicht auf von uns zu vertretendem Lieferverzug beruht.

3. Bei Lieferung von Mindermengen wird der volle Frachtsatz für die in der Preisliste festgesetzte Menge berechnet.

Bei Lieferung mit unseren betriebseigenen Fahrzeugen, Vertragsfahrzeugen und beauftragten Fuhrunternehmen verstehen sich die Preise außerdem unter Ausnutzung der vollen Ladekapazität, die für Kies- und Betonzeugnisse bei Solofahrzeugen 15 t und bei Zügen und Sattelzugmaschinen 26 t beträgt. Bei Transportbeton beträgt die Mindestfracht 5 m³.

4. Die Abladezeit beträgt z.Zt. bei Beton pro m³ 6 Minuten, bei Kies im Fahrmischer je Tonne 2,5 Minuten.

Gemäß jeweils gültiger Preis- und Frachtenliste sowie Preisliste für Stundenlohneinsätze werden Zuschläge berechnet

- bei längerem Aufenthalt des Fahrzeugs an der Baustelle, der nicht von uns zu vertreten ist,
- bei der Lieferung von Betonzeugnissen für Wartezeiten von mehr als einer Stunde, soweit wiederum nicht von uns zu vertreten,
- für die Umpalettierung bei Bezug von Betonzeugnissen unter einer Gebindeeinheit,
- bei Lieferung von Sand, Kies und Edelsplitt, wenn mit dem Ausladen nicht innerhalb von fünf Minuten nach Ankunft an der Baustelle begonnen werden kann, und dies nicht durch uns zu vertreten ist, ferner gemäß unserer Preisliste für Stundenlohneinsätze für Kipperfahrzeuge,
- für Betonrestmengen, die nach 15.00 Uhr in unserem Werk eintreffen (Entsorgungspauschale),
- bei Lieferungen in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Spätlieferzuschlag),
- bei Lieferungen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachzuschlag), wobei wir bei Inrechnungstellung des Nachzuschlages berechnigt sind, über die nachzuschlagspflichtige Zeit hinaus eine weitere Stunde für die Vorhaltung von Maschinen und Personal zu berechnen,
- bei Abholung bzw. Lieferung am Samstag (Samstagszuschlag) sowie
- in der Zeit vom 01. Dezember bis 28./29. Februar (Saisonzuschlag).

5. Pflastersteine sind nur schichtweise zu erhalten und werden auf Paletten ausgeliefert. Es gelten die im Produktkatalog und der Preis- und Frachtenliste vermerkten Verpackungseinheiten und Liefermodalitäten. Werden andere Liefereinheiten gewünscht oder ist die Verladung mit besonderem Aufwand verbunden, so

- behalten wir uns vor, angemessene Zuladekosten in Rechnung zu stellen.
6. Zusatzmittel können auch vom Kunden gegen angemessene Vergütung für das Handling gestellt werden. In diesem Fall haften wir nicht für die Güte der Zusatzmittel. Laborleistungen, die außerhalb unserer Eigenüberwachung erbracht werden müssen, sind seitens des Kunden gesondert zu vergüten. Werden unserem Beton durch den Kunden gelieferte Zusatzmittel und/oder Stahlfasern, etc. zugemischt entfällt für uns jegliche Haftung im Bezug auf Qualität und Eigenschaften. Mit Beginn der Zugabe fremder Stoffe ist die Annahme des Beton erfolgt, auch wenn die Zugabe in unserem Fahrzeug vorgenommen wird.
 7. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Bankkonto. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Bemessungsgrundlage einer Skontierung ist nur der reine Warenwert inkl. Mehrwertsteuer, nicht also Verpackung, Frachtkosten etc. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt bis zur Einlösung freibleibend. Sie gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Kunden belastet.
 8. Im Falle des Zahlungsverzuges entfallen sämtliche Rabatte, Boni und Sondervergütungen. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 10 % zu verlangen, unbeschadet des Nachweises eines höheren Verzugschadens. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzuges.
 9. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- d. Betongüte, Expositionsklasse, Kiessorte, Steingröße und Art
 - e. Artikelnummer unserer Preisliste
 - f. Zusatzmittel
 - g. Lieferung und Uhrzeit
 - h. Palettierung, Paketierung und Umreifung
 - i. Kranwagen
- Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben haften wir nicht.
2. Bei sehr kurzfristigen und/oder umfangreichen Bestellungen bleibt ausdrücklich die Prüfung vorbehalten, ob die Lieferung entsprechend den Vorgaben erfolgen kann. Es gelten ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung.
 3. Bei Transportbetonlieferungen erklärt sich der Kunde mit Auftragserteilung damit einverstanden, dass die Lieferung mit 8,5 , 9 und 10 m³ – Fahrzeugen erfolgt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Belieferung der Baustelle mit den genannten Fahrzeugen durchgeführt werden kann. Abweichungen hiervon sind uns sofort mitzuteilen.
 4. Sofort bei Anlieferung muss eine vom Kunden bevollmächtigte Person zur Unterzeichnung des Lieferscheins zur Stelle sein.
 5. Lieferung „frei Baustelle“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer.
 6. Jede Lieferung steht unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer befahrbaren Anfahrtsstraße. „Befahrbare Anfahrtsstraße“ ist eine Straße, die mit beladenem, schwerem Lastzug unbedenklich befahren werden kann. Ist die Zufahrt zur Bau- bzw. Abladestelle behindert, so erfolgt Abladung an der Stelle, bis zu welcher ungehindert angefahren werden kann. Bei Glätte, Eis und Schneefall u.ä. sind dadurch entstandene Mehrkosten vom Käufer zu tragen. Wartezeiten werden berechnet.
 7. Zur Entsorgung des Reinigungswassers von Betonmischfahrzeugen und Betonpumpen muss der Kunde bei der Abladestelle eine geeignete Ab- bzw. Einleitmöglichkeit zur Verfügung stellen.

§ 3 Auftragserteilung; Lieferung

1. Für die Auswahl und Eignung des Liefergegenstandes, bei Beton ferner für die Auswahl der richtigen Betoneigenschaften gemäß DIN EN 206-1 „Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ und DIN 1045-2 „Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1“ in den jeweils gültigen Fassungen, ist allein der Kunde verantwortlich. Beton ist, um eine reibungslose Anlieferung zu gewährleisten, mindestens zwei Tage vor der Anlieferung zu bestellen, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr am Vortag. Der Auftrag ist wie folgt zu gliedern:
 - a. Kunde
 - b. Genaue Baustellenanschrift
 - c. Betonmenge in m³ fester Masse, Kiesmengen in Tonnen, Betonzeugnisse und Steine in St./m²/lfd. m
8. Können wir eine Bestellung nicht oder nicht fristgerecht ausführen aufgrund von außerhalb unserer Kontrolle liegender Hinderungsgründe, insbesondere Rohmaterialmangel oder Fälle höherer Gewalt, einschließlich Kälte, Schnee, etc., durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeits- und Betriebsstörungen, Arbeitsstreitigkeiten oder Beschränkung des Energieverbrauchs, so haben wir dafür nicht einzustehen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, entweder die Ware bei gegebener Möglichkeit auszuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir den Kunden bei Nichtverfügbarkeit unverzüglich hierüber informiert haben und etwaige bereits empfangene Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden zurückerstatten. Der Kunde besitzt in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Lieferzeit, Verzug

1. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Der Beginn, der von uns angegebenen Lieferzeit, setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Lieferzusagen stellen niemals ein Fixgeschäft dar, sofern die Lieferung nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als Fixgeschäft bezeichnet ist.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

Zusätzlich gilt:

Wird das Betonieren, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den Kunden verschoben, so sind wir hiervon rechtzeitig, mindestens aber vier Stunden vor der vereinbarten Lieferzeit zu verständigen. Bei Minderlieferungen und Mehrmengen sowie bei Unterbrechungen in der Abnahme sind wir in gleicher Weise rechtzeitig, mindestens aber zwei Stunden vor der vereinbarten Lieferzeit zu unterrichten. Die fehlende oder verspätete Mitteilung verpflichtet den Kunden zum Ersatz unseres daraus erwachsenden Schadens, bei Abbestellung und Unterbrechung in der Abnahme gehen darüber hinaus bereits geladene oder unterwegs befindliche Lieferungen zu Lasten des Kunden und sind von diesem mit dem vollen Preis zu vergüten, gleich, ob er die Menge abnimmt oder nicht.

3. Wir haften bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen,
 - soweit die Haftung nach dem Gesetz unabdingbar ist,
 - soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist,
 - sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Im Übrigen ist die Haftung für Lieferverzug gegenüber Verbrauchern nach § 13 BGB bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

Die Haftung für Lieferverzug gegenüber Unternehmern nach § 310 Abs. 1 BGB besteht im Übrigen nur, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden

begrenzt. Dabei haften wir für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungshelfen ist uns nach vorstehender Maßgabe jeweils zuzurechnen.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht bei Transporten mit unseren Fahrzeugen auf den Kunden über, sobald dieses unser Werksgelände verlässt. Sofern Gefahrübergang erst beim Kunden vereinbart oder gesetzlich zwingend vorausgesetzt ist, geht die Gefahr über, sobald unser Fahrzeug die öffentliche Straße zwecks Einfahrt in die Baustelle / das Grundstück des Kunden verlässt. Bei Transporten mittels fremder Fahrzeuge geht die Gefahr auf den Kunde in dem Zeitpunkt über, in welchem die Beladung des Fahrzeugs beendet ist.
2. Bei Annahmeverzug geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Produktqualität und Verlegehinweise

1. Ausgangsstoffe, Zusammensetzung und Dosierung unserer Produkte entsprechen den technischen Vorschriften und einschlägigen Normen in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Unsere Betonsorten werden aus den durch die DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 vorgegebenen Ausgangsstoffen hergestellt. Davon abweichende Betone, insbesondere Leichtbetone oder sandreiche Betone, Betone mit Spezialzuschlagsstoffen, Spezialzemente und Betone unter Verwendung von Zusatzmitteln (Luftporenbilder, Betonverflüssiger, Verzögerer, etc.) werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geliefert. Sofern bei Auftragserteilung die Ausgangsstoffe nicht vorgeschrieben werden, verwenden wir Normzemente nach DIN EN 197-1 bzw. DIN 1164, getrennte und gewaschene Gesteinskörnungen nach DIN EN 12 620, sowie Flugasche nach DIN EN 450. Bei länger anhaltenden hohen Außentemperaturen (Hitzeperioden) können wir eine Frischbetontemperatur unter 30° C nicht gewährleisten.
3. Für die auf den Lieferscheinen angegebene Qualität des Betons wird im Rahmen der Gütebestimmungen

Garantie übernommen. Soweit vom Kunden für Betone Zusatzmittel und/oder von unserem Lieferverzeichnis abweichende Dosierungen vorgeschrieben werden, entfällt jegliche über diese bestellte Zusammensetzung hinausgehende Garantie. Diese Betone werden mit der Bezeichnung „Sonderbeton (SB)“ ausgeliefert.

4. Unsere Herstellungsbetriebe und Erzeugnisse werden ständig von einer befähigten Prüfstelle „E“ einer Eigenüberwachung unterzogen und darüber hinaus von den zuständigen, behördlichen „F“-Prüfstellen güteüberwacht. Unserem Beauftragten (Eigenüberwacher), sowie den Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde, ist während der Betriebsstunden jederzeit unangemeldeter Zugang zu der belieferten Baustelle und die Entnahme von Proben zu gewähren.
5. Vorbehaltlich konkreter Produkthinweise gelten folgende allgemeine Verlegehinweise:

Zugunsten eines harmonischen Flächenbildes empfehlen wir grundsätzlich eine gleichzeitige Verlegung aus mehreren Gebindeeinheiten. Zur Vermeidung von Nässestaus ist ein wasserdurchlässiger Unterbau erforderlich. Des Weiteren ist auf ein Quergefälle beim Rohplanum zu achten. Mangelhafter Unterbau und/oder zu enge Verlegung können zu Kantenabspaltungen führen, für die wir nicht haften. Beim Verlegen ist darauf zu achten, dass die hochwertigen Oberflächen der Pflastersteine und Belagplatten nicht zerkratzt werden; es sollte niemals ein Produkt verlegt werden, welches bereits einen optischen Mangel bzw. irgendeine Beschädigung aufweist.

§ 7 Gewährleistung und allgemeine Haftung

1. Ware darf nicht in Kenntnis eines Mangels weiter verarbeitet werden. Für daraus folgende (weitere) Schäden haften wir nicht.
2. Eine Haftung dafür, dass die als solche mangelfrei gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke nicht geeignet ist, übernehmen wir nicht.

Wir tragen keine Ersatzpflicht, wenn

- der gelieferte Beton nicht gemäß der einschlägigen DIN-Vorschrift verarbeitet und nachbehandelt wird,
- der Beton auf der Baustelle in unzulässiger Weise, insbesondere durch Wasserzugabe verändert wird,
- die Verarbeitung des Betons über längere Zeit als für die Verwendung vorgeschrieben gestreckt wird, z.B. bei einem Betonalter > 90 min,
- der von uns gelieferte Beton mit Beton aus fremden Werken zusammengebracht wird.

Bei Verwendung von Kies und Sonderrundkies übernehmen wir keine Gewährleistung für Eigenschaften, die wir nicht überprüfen lassen müssen und

daher nicht überprüfen und wir somit kein Prüfungszeugnis für besondere Eigenschaften besitzen, z.B. Betonerzeugnisse lt. Baustoffstrukturen.

Eisenoxid:

Bei den Gesteinskörnungen aus der Alpenen Moräne handelt es sich um ein Naturprodukt, deshalb ist es nicht auszuschließen, dass diese nicht zu 100 % frei von eisenoxidhaltigen Bestandteilen sind. Wir bitten um Beachtung!

Bei loser Verladung und Anlieferung von Pflastersteinen muss mit 3 % Bruch gerechnet werden, wofür kein Ersatz geleistet wird.

3. Bei Betonerzeugnissen können Rüttelporen, Haarrisse und sog. Ausblühungen entstehen. Das Auftreten dieser Erscheinungen ist technisch nicht vermeidbar. Der Gebrauchswert und die Güteeigenschaft der Erzeugnisse werden dadurch nicht beeinträchtigt. Bei farbigen Betonerzeugnissen können Farbschwankungen auftreten, die nicht vermeidbar sind, da es sich um Massenprodukte aus natürlichen Stoffen handelt. Durch Witterungseinflüsse werden diese Differenzen i.d.R. ausgeglichen. Bei Bezug von Elementen aus verschiedenen Herstellungsverfahren können aus produktionstechnischen Gründen Farb-, Oberflächen- und Strukturunterschiede auftreten, die nicht vermeidbar sind.

Auf die vorgenannten, nicht vermeidbaren Erscheinungen gestützte Mängelrügen können nicht anerkannt werden, da diese nicht als Mangel angesehen werden können.

4. Bei den Formen und Maßen sind Abweichungen von den Herstellmaßen für Längen und Breiten plus / minus 2 mm, für die Höhe plus / minus 3 mm und bei einer Dicke \geq 100 mm plus / minus 4 mm zulässig.

Eine Seitenfläche bzw. -kante gilt als eben bzw. gerade, wenn keine Ausbuchtungen über 2 mm vorhanden sind.

5. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, haften wir im Übrigen nach dem gesetzlichen Gewährleistungsrecht, gegenüber Unternehmern nach § 310 Abs. 1 BGB jedoch nur nach folgender Maßgabe:

- a. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Bei Lieferungen von Estrichgemischen ist die Konsistenz sowie das Mischungsverhältnis sofort bei Anlieferung zu überprüfen und ggf. zu rügen.

- b. Mängelrügen bei Betonlieferungen, insbesondere Beanstandungen hinsichtlich der Konsistenz und Durchmischung, können nur unter der weiteren Voraussetzung erhoben

werden, dass sofort nach Anlieferung des Betons in Gegenwart unseres Beauftragten Probekörper nach der jeweils gültigen Prüfnorm angefertigt werden, die in von uns anerkannten Formen hergestellt und von uns gekennzeichnet werden.

Bei Abholung von Beton und Betonerzeugnissen hat der vom Kunden beauftragte Fahrer ferner die Ware vor Frachtbeginn zu überprüfen und offensichtliche Mängel im Werk sofort zu beanstanden. Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, wie z.B. Frachtkosten, übernehmen wir nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, die Probekörper innerhalb von 48 Stunden nach Fertigstellung unter Beachtung der Nachbehandlungsrichtlinien einer anerkannten Prüfstelle zur Pflege und Lagerung zu übergeben. Die Prüfstelle ist zu bitten, die normgerechte Lagerung im Prüfungszeugnis zu bestätigen. Erfüllen die Probekörper die Anforderungen, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung zu tragen.

- c. Wir haften im Übrigen auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als hier vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Kunde verpflichtet sich, mit Drittabnehmern unserer Sicherungsware ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen ver-

mischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
8. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten vor allem auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. Zahlungen im Wechsel-Scheck-Verfahren), die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.

§ 9 Übertragung von Rechten, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Die Übertragung von Rechten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sofern der Kunde Unternehmer i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts oder etwaiger sonstiger internationaler Kaufrechtsabkommen ist ausgeschlossen.
4. Erfüllungsort ist Sitz unseres Unternehmens bzw. derjenigen unserer Niederlassungen, die das Geschäft angeht.

Stand 01/2012